

Hansestadt LÜBECK 



Geschäftsordnung des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lübeck

- Textfassung -

Hansestadt Lübeck
Die Stadtpräsidentin
Beirat für Seniorinnen und Senioren
1.100 Büro der Bürgerschaft

Mai 2003
einschl. Änderungen 08. Juni 2006 / 09. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz
- § 2 Vorstand
- § 3 Einberufung von Beiratssitzungen
- § 4 Teilnahme an Beiratssitzungen
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Abstimmung
- § 7 Wahlen
- § 8 Unterrichtung der Bevölkerung über Beiratssitzungen
- § 9 Niederschrift
- § 10 Änderungen
- § 11 Inkrafttreten

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
für den Beirat für Seniorinnen und Senioren
in der Hansestadt Lübeck

Der Seniorenbeirat hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2003 / 08. Februar 2006 / 09. Februar 2011 gemäß § 47 e Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 6 Abs. 1 der Satzung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren vom 01.04.2003 die folgende Geschäftsordnung beschlossen (geändert in den Sitzungen am 08. Juni 2006 und 09. Februar 2011):

§ 1
Vorsitz

- (1) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren (Beirat) wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen / Stellvertreter sowie drei stellvertretende Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Wahl der / des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident. Die / Der Vorsitzende wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre / seine Tätigkeit eingeführt. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter Leitung der / des Vorsitzenden. Scheidet die / der Vorsitzende aus, leitet die/ der stellvertretende Vorsitzende die Wahl der / des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten die Vorsitzende / den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die / der Vorsitzende und deren / dessen Stellvertreterinnen / Stellvertreter bleiben bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates tätig.
- (4) Die / der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates und ist für deren Ablauf und Ordnung verantwortlich.
- (5) Die Regelungen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft finden entsprechend Anwendung.

§ 2
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden und seinen drei Stellvertreterinnen / Stellvertretern, die die Vorsitzende / den Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer bei der Wahl erzielten Stimmen vertreten; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied nicht in der Lage, im Vorstand mitzuarbeiten, wird es von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmen vertreten; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Neuwahl aus der Mitte des Beirates.

- (4) Der Vorstand bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates vor, berät über Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung und entscheidet über Einsprüche gegen Maßnahmen der / des Vorsitzenden nach dieser Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand berät alle den Beirat betreffenden Angelegenheiten und an ihn herangetragene Eingaben.
- (6) Dringende Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, trifft die / der Vorsitzende möglichst nach Absprache mit dem Vorstand. Sie / Er hat in diesen Fällen unverzüglich die zuständigen Beiratsmitglieder in den Ausschüssen zu unterrichten.

§ 3

Einberufung von Beiratssitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat wird spätestens zum dreißigsten Tag nach Beginn der Wahlzeit von der / dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Beirat ist im Übrigen von der / dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (3) Die / Der Vorsitzende hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl des Beirates es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Die / Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzung des Beirates nach Beratung mit dem Vorstand fest.
- (5) Die / Der Vorsitzende setzt Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung fest und lädt dazu schriftlich die Beiratsmitglieder ein.
- (6) Die / Der Vorsitzende hat die Einladungen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln. Die Ladungsfrist soll auch in dringenden Fällen mindestens zwei Tage betragen.
- (7) Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung durch Beschluss um dringende Angelegenheiten erweitern. Eine Angelegenheit ist dringend, wenn sie unaufschiebbar ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der dem Beirat nach Satzung angehörigen Mitglieder. Widerspricht ein Seniorenbeiratsmitglied der Dringlichkeit, so muss die Vorsitzende / der Vorsitzende vor der Beschlussfassung je einer Rednerin / einem Redner für und gegen die Dringlichkeit das Wort erteilen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit bedürfen der Schriftform und sind rechtzeitig vor der Beiratssitzung an die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu richten.

§ 4 Teilnahme an Beiratssitzungen

- (1) Bürgerschaftsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Senatorinnen und Senatoren, die Leiterinnen des Frauenbüros sowie die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Der Beirat kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es fordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden – ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (4) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 5 und 6 Geschäftsordnung der Bürgerschaft entsprechend.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder anwesend ist. Die / Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Der Beirat wird beschlussunfähig, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder anwesend ist. Die / Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Beschlüsse des Beirates werden auf Antrag eines Mitglieds mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen.

§ 7 Wahlen

- (1) Gewählt wird durch Stimmzettel.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang, wobei jeweils bis zu drei Stimmen nicht kumulierend abgegeben werden dürfen.
- (4) Die Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder findet entsprechend der Wahl in Absatz (3) statt.

§ 8

Unterrichtung der Bevölkerung über Beiratssitzungen

Die / Der Vorsitzende unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über die Termine der Beiratssitzungen über die örtliche Presse durch den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen und in Abschrift allen Beiratsmitgliedern, der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten, den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen, den Ausschussvorsitzenden, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Senatorinnen und Senatoren und dem Frauenbüro zuzuleiten. Sie wird von der / dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. Ort und Tag der Sitzung
 - b. Beginn und Ende der Sitzung
 - c. anwesende und fehlende Mitglieder
 - d. Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Beiratsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend sind
 - e. Angaben über nicht im Sitzungsraum anwesende Beiratsmitglieder im Falle von Ausschließungsgründen gemäß § 22 GO
 - f. Tagesordnung
 - g. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - h. Namen der Rednerinnen / Redner
 - i. Ergebnisse der Abstimmung und Wahlen
 - j. Ruf zur Sache
 - k. Ruf zur Ordnung
 - l. Ausschluss von der Sitzung

Das Protokoll wird von der Leiterin / dem Leiter der Geschäftsstelle des Beirates geführt.

- (3) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.
- (4) Über Einwendungen entscheidet der Beirat.
- (5) Liegen keine Einwendungen vor, stellt die / der Vorsitzende die Genehmigung der Niederschrift fest.

§ 10
Änderungen

Der Beirat kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl ändern.

§ 11
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem 01. April 2003 in Kraft.
Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat in Kraft.

Lübeck, den 10. Februar 2011

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates